

Gegenüberstellung der Alt- und Neufassung

FSV Gerlingen e. V.

Alte Fassung (11.03.2016)

|

Neue Fassung (Entwurf)

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Absatz 2: Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag oder ein Aufnahmeantrag per Email an den Verein zu richten.

Absatz 2: Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. **Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (§ 126 BGB) oder in Textform (§ 126 b BGB) zu stellen. Er kann insbesondere**

- postalisch
- per E-Mail
- über ein Online-Formular auf der Website des Vereins
- über vereinseigene Mitgliederverwaltungs- oder Verbandsplattformen
- oder mittels sonstiger digitaler Kommunikationsmittel übermittelt werden.

Absatz 4 S. 2: Die gesetzlichen Vertreter der **minderjährigen** Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für **die Beitragsschulden ihrer Kinder** aufzukommen.

Absatz 4 S. 2: Die gesetzlichen Vertreter der **beschränkt geschäftsfähigen oder geschäftsunfähigen** Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für **deren Beitragsschulden** aufzukommen.

Absatz 5 S. 1: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Absatz 5 S. 1: Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, **der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen.**

(kein entsprechender Absatz vorhanden)

Absatz 8: Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des

DSGVO per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 7 – Ausschluss aus dem Verein

Absatz 1: Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied **trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt**; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise das Ansehen des Vereins beschädigt und den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Absatz 1: Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied ~~trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt~~; grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen schuldhaft begeht; in grober Weise das Ansehen des Vereins beschädigt und den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt.

Absatz 10: Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei **aufeinanderfolgenden** Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

Absatz 10: Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn ein Mitglied mit zwei ~~aufeinanderfolgenden~~ Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 8 – Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

Absatz 7: Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

~~Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.]~~ **(Absatz ersatzlos gestrichen)**

§ 13 – Die ordentliche Mitgliederversammlung

(kein entsprechender Absatz vorhanden)

Absatz 4: Die Mitgliederversammlung erfolgt entweder real oder virtuell per Videokonferenz über eine nur für Mitglieder mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort zugängliche Plattform. Die Mitgliederversammlung kann auch in einer gemischten Form aus real anwesenden Vereinsmitgliedern und virtuell per Videokonferenz zugeschalteten Vereinsmitgliedern erfolgen. Ob die Mitgliederversammlung real als Präsenzversammlung, virtuell oder in einer Mischform durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist jedoch zwingend als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit die Einberufung von mindestens 10 % der Mitglieder

gem. § 15 der Satzung gefordert wird und dies mit der Forderung beantragt wird.

Absatz 5 S. 1: Die Mitgliederversammlung wird vom **1. Vorsitzenden**, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Absatz 6 S. 1: Die Mitgliederversammlung wird von **dem Ressortleiter Entwicklung und Strategie**, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

Absatz 7 S. 2: Bei Stimmengleichheit entscheidet **die Stimme des 1. Vorsitzenden**.

Absatz 8 S. 2: Bei Stimmengleichheit ~~entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.~~ **ist ein Antrag abgelehnt.**

Absatz 10 S. 1: Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich **beim 1. Vorsitzenden** eingehen.

Absatz 11 S. 1: Anträge auf zusätzliche Tagesordnungspunkte müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich **beim Ressortleiter Verwaltung und Organisation** eingehen.

§ 16 – Der Vorstand

Absatz 2: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden;
- dem 2. Vorsitzenden;
- dem Kassierer;
- dem Geschäftsführer.

Absatz 2: Der geschäftsführende Vorstand besteht aus **dem**:

- **Ressortleiter Entwicklung und Strategie;**
- **Ressortleiter Sport;**
- **Ressortleiter Finanzen;**
- **Ressortleiter Verwaltung und Organisation.**

Abs. 3: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, den Kassierer und den Geschäftsführer** vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln **darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende**. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

Abs. 3: Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch **die Ressortleiter Strategie, Sport, Finanzen sowie Organisation und Verwaltung** vertreten, wobei es ausreicht, dass von diesen Vorstandsmitgliedern zwei Mitglieder handeln. ~~darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.~~

Absatz 4 S. 2: Der erweiterte Vorstand besteht u. a. aus den **Ressortleitern**.

Absatz 4 S. 2: Der erweiterte Vorstand besteht u. a. aus den **weiteren Ressortleitern**.

Absatz 6 S. 2, 3: Bei Stimmengleichheit entscheidet **die Stimme des 1. Vorsitzenden**. Sitzungen werden durch den **1. Vorsitzenden** bei dessen Verhinderung durch den **2. Vorsitzenden** einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder **des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes** anwesend ist.

Absatz 6 S. 2, 3: Bei Stimmengleichheit **ist ein Antrag abgelehnt**. Sitzungen werden durch **den Ressortleiter Verwaltung und Organisation** bei dessen Verhinderung durch **ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands** einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder **des geschäftsführenden Vorstands** anwesend ist.

~~des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes~~

§ 21 – Auflösung

Absatz 2: Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung **der 1. und 2. Vorsitzende** als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

Absatz 2: Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung **der Ressortleiter Finanzen sowie Organisation und Verwaltung** als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 22 – Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **11. März 2016** beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am **20. März 2026** beschlossen. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.